

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B...

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 8. April 2002 - 11
VG A 357/2002 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Sommer,
Di Fabio
und die Richterin Lübbe-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 16. April 2002 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der Ver- 1
fassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung
zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsglei-
chen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt.

Die vom Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde unter dem Gesichts- 2
punkt von Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 GG geltend gemachte Gefährdung von Leib
und Leben, weil er suizidgefährdet und deshalb reiseunfähig sei, bezieht sich nicht
auf die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen. Diese Gefahren sind deshalb
asylrechtlich und auch als "zielstaatsbezogene" Abschiebungshindernisse nach § 53
AuslG, über die das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in
dem dem angegriffenen Beschluss zugrunde liegenden Bescheid zu entscheiden
hatte (§ 31 Abs. 3 AsylVfG), irrelevant. Bei der behaupteten Reiseunfähigkeit und der
Suizidgefahr handelt es sich vielmehr um eine Abschiebung regelmäßig nur vorüber-
gehend hindernde Umstände, die im Zusammenhang mit den dem Abschiebestaat,
der Bundesrepublik Deutschland, zuzurechnenden tatsächlichen Beeinträchtigungen
stehen, wie sie typischerweise mit dem Vollzug einer Abschiebung verbunden sind.
Über solche Hindernisse hat nicht das Bundesamt, sondern allein die zuständige

Ausländerbehörde zu befinden. Es ist Sache der mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Behörde, derartigen Gefahren, die der Abzuschiebende bis zur tatsächlichen Durchführung der Abschiebung muss geltend machen können, angemessen, etwa durch Erteilung einer Duldung nach § 55 AuslG, zu begegnen (vgl. Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 - 2 BvR 185/98 -, InfAuslR 1998, S. 241, und vom 13. November 1998 - 2 BvR 140/97 -, nur in JURIS); dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 11. November 1997, BVerwGE 105, 322).

Hieraus folgt für die Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf der Grundlage des Bundesamtsbescheides richtet, dass der Beschwerdeführer mit seinem Begehren auch bei einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht keinen Erfolg haben würde (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>). Dem Beschwerdeführer bleibt es jedoch - ungeachtet der sein Eilrechtsschutzbegehren ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts - unbenommen, aus seinem Gesundheitszustand möglicherweise folgende tatsächliche Abschiebungshindernisse als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis bei der Ausländerbehörde geltend zu machen. Die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Stelle ist auch von Amts wegen zur Beachtung solcher (tatsächlicher) Abschiebungshindernisse in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung verpflichtet und hat gegebenenfalls durch ein vorübergehendes Absehen von der Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998, a.a.O.).

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Sommer

Di Fabio

Lübbe-Wolff

3

4

5

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
16. April 2002 - 2 BvR 553/02**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
16. April 2002 - 2 BvR 553/02 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/
rk20020416_2bvr055302.html](http://www.bverfg.de/e/rk20020416_2bvr055302.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2002:rk20020416.2bvr055302